

Berufsfachschule Basel

Studien- und Prüfungsreglement für den Bildungsgang Kindheitspädagogik HF (dipl. Kindheitspädagogin/dipl. Kindheitspädagoge)

Vom 01. August 2024

Gestützt auf § 29a der Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) vom 19. Februar 2008¹ sowie den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Kindheitspädagogik HF» vom 17. August 2021 (Rahmenlehrplan Kindheitspädagogik HF) erlässt die Direktorin der Berufsfachschule Basel das folgende Studien- und Prüfungsreglement:

I. Aligemeines

1. Organisation und Zuständigkeiten

- 1 Der Bildungsgang Kindheitspädagogik HF wird an der Berufsfachschule (BFS) Basel geführt. Der Bildungsgang ist der Abteilung Hauswirtschaft und Soziale Berufe angegliedert.
- 2. Der Bildungsgang wird von der Leitung Kindheitspädagogik HF (nachfolgend Bildungsgangleitung) geleitet. Die Bildungsgangleitung wird auf Antrag der Abteilungsleitung Hauswirtschaft und Soziale Berufe von der Direktion der BFS Basel eingesetzt.
- 3. Die Bildungsgangleitung ist für alle Entscheide über die Zulassung, Promotion und das abschliessende Qualifikationsverfahren zuständig, sofern nicht gemäss diesem Reglement die Aufnahme- oder Prüfungskommission hierfür zuständig ist. Sie erlässt die Wegleitung zur Diplomprüfung, die von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter zu genehmigen ist.

2. Struktur und Ziel des Bildungsgangs

- 1. Der Bildungsgang umfasst einen schulischen und einen praktischen Bildungsteil. Die zeitlichen Anteile sind im Rahmenlehrplan Kindheitspädagogik HF und im entsprechenden Lehrplan der BFS Basel festgelegt.
- 2. Der Bildungsgang wird berufsbegleitend absolviert.
- 3. Er dauert für Studierende mit einschlägigem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) 6 Semester mit 3'600 Lernstunden; für Studierende ohne einschlägiges EFZ 8 Semester mit 5'400 Lernstunden.
- 4. Er führt zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss als «dipl. Kindheitspädagogin HF» / «dipl. Kindheitspädagoge HF».

3. Lehrplan

Die Lerninhalte und Lernziele sind im jeweils geltenden Lehrplan Kindheitspädagogik HF der BFS Basel geregelt.

¹ SG 420.210

4. Ausbildungsvereinbarung

- 1. Die Bildungsgangleitung schliesst mit den Studierenden und den Ausbildungsbetrieben einen Ausbildungsvertrag ab, der insbesondere die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie die Auflösung des Vertrags regelt.
- 2. Der Vertrag kann von der Bildungsgangleitung fristlos aufgelöst werden, wenn:
- a. die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen durch einen Vertragspartner nicht erfüllt und/oder die übrigen Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden;
- b. triftige Gründe gemäss Art. 337 OR vorliegen;
- c. die Promotionsvoraussetzungen des Bildungsgangs Kindheitspädagogik HF der BFS Basel auch nach erfolgter Wiederholung von nicht bestandenen Leistungsnachweisen und Praxisqualifikationen nicht erfüllt sind (Kapitel III. Ziff. 13.2);
- d. ein Ausbildungsausschluss der bzw. des Studierenden durch die BFS Basel aufgrund groben oder wiederholten Verstosses gegen die Disziplinarregeln ergangen ist.

5. Studien- und Bearbeitungsgebühren

- 1. Die Gebühr für den Bildungsgang Kindheitspädagogik HF beträgt Fr. 600.-- pro Semester und ist vor Semesterbeginn zu entrichten.
- 2. Im Falle des Austritts während des laufenden Semesters ohne triftigen Grund wird die Gebühr nicht rückerstattet.

II. Zulassung

6. Zulassungsvoraussetzungen

- 1. In den Bildungsgang Kindheitspädagogik HF mit 3'600 Lernstunden wird aufgenommen, wer:
- a. über ein EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung oder über eine mindestens gleichwertige Ausbildung verfügt; und
- b. das Aufnahmeverfahren bestanden hat.
- 2. In den Bildungsgang Kindheitspädagogik HF mit 5'400 Lernstunden wird aufgenommen, wer:
- a. über ein EFZ, einen gymnasialen Maturitätsausweis oder einen eidgenössisch anerkannten Fachmittelschulausweis oder einen anderen mindestens gleichwertigen Abschluss verfügt;
- b. das Aufnahmeverfahren bestanden hat; und
- c. den Nachweis von Praxiserfahrung im Arbeitsfeld Kindheitspädagogik im Umfang von mindestens 400 Stunden erbringen kann. Von Personen mit rein schulischer Vorbildung wird der Nachweis von entsprechender Praxiserfahrung im Umfang von mindestens 800 Stunden verlangt.
- 3. Die Bildungsgangleitung entscheidet zusammen mit der Abteilungsvorsteherin / dem Abteilungsvorsteher Hauswirtschaft und Soziale Berufe über sur-Dossier-Aufnahmen.

7. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren dient dazu, die Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung zu prüfen. Es umfasst eine Eignungsabklärung und eine Aufnahmeprüfung.

1. Eignungsabklärung

Die Bildungsgangleitung beurteilt die Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten aufgrund: a. einer Praxisempfehlung einer Praxisinstitution im Arbeitsfeld Kindheitspädagogik, die die Eignung zum Absolvieren der praktischen Ausbildung bestätigt;

- b. eines Nachweises, dass kein mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbarer Eintrag im Strafregister existiert und kein laufendes Verfahren besteht;
- c. eines vollständigen Bewerbungsdossiers mit den Nachweisen der verlangten Ausbildungen. Das Bewerbungsdossier besteht aus einem tabellarischen Lebenslauf inklusive Kopien von Schul- und Arbeitszeugnissen sowie einem persönlichen Motivationsschreiben.

01.09.2024 Seite 2/8

2. Aufnahmeprüfung

Zur Aufnahmeprüfung werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die die Eignungsabklärung bestanden haben.

In der Aufnahmeprüfung werden die schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit und die Reflexionsfähigkeit überprüft.

Die Aufnahmeprüfung umfasst folgende Teile:

- a. Schriftliche Prüfung als Textbearbeitung. Die schriftliche Prüfung dauert 60 Minuten.
- b. Prüfungsgespräch zu einer Fallsituation. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

Die Beurteilungskriterien werden den Kandidatinnen und Kandidaten mit den Aufgabestellungen mitgeteilt.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit "genügend" bewertet wird.

- 3. Wiederholung des Aufnahmeverfahrens
- a. Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.
- b. Die Wiederholung der Aufnahmeprüfung umfasst alle Prüfungsteile.
- c. Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

8. Aufnahmekommission

- 1. Die Aufnahmekommission besteht aus der Bildungsgangleitung und mindestens zwei Dozierenden des Bildungsgangs Kindheitspädagogik HF.
- 2. Die Aufnahmekommission wird von der Bildungsgangleitung einberufen.
- 3. Die Aufnahmekommission validiert die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung.

9. Anrechnung vorgängig erworbener Kompetenzen

- 1. Auf schriftliches Gesuch der Kandidatin oder des Kandidaten hin können gleichwertige vorgängig erworbene und nachgewiesene Kompetenzen, angerechnet werden. Das Gesuch ist bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.
- 2. Das Gesuch ist vor Beginn des Ausbildungsganges der Bildungsgangleitung einzureichen. Die Bildungsgangleitung prüft das Gesuch und entscheidet über dessen Genehmigung. Im Falle einer Genehmigung entscheidet sie über die Anzahl anrechenbarer Lernstunden.
- 3. Wem gleichwertige Kompetenzen angerechnet werden, ist vom Besuch der entsprechenden Bildungsteile/Module dispensiert.

III. Promotion

10. Leistungsbeurteilung

- 1. Die von den Studierenden erbrachten Leistungen werden semesterweise beurteilt. Die Art des Leistungsnachweises wird im Lehrplan des Bildungsgangs HF Kindheitspädagogik geregelt.
- 2. Die in der Praxis zu bewertenden Kompetenzen sind im jeweils geltenden Lehrplan Kindheitspädagogik HF der BFS Basel aufgeführt. Sie werden von der Praxisausbildnerin / dem Praxisausbildner jeweils mit einer Note beurteilt. Der Schnitt der Noten der einzelnen Kompetenzbewertungen ergibt die Note der Praxisqualifikation.
- 4. Die Leistungen werden nach den folgenden Bewertungsskalen beurteilt:
- a. Note 1-3,5 ungenügend; Noten 4-6 genügend;
- b. Prädikate "erfüllt" und "nicht erfüllt".
- 5. Die Semesternoten werden an der Notenkonferenz von den Dozentinnen und Dozenten, die den Unterricht erteilt haben, validiert.

01.09.2024 Seite 3/8

6. Für Studierende, die bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, legt die Schulleitung auf Antrag der Bildungsgangleitung Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest. Es gelten die vom Erziehungsdepartement erlassenen Richtlinien vom 20. Juni 2024 zu den Massnahmen zum Nachteilsausgleich.

11. Zeugnisse

- 1. Die Studierenden erhalten am Ende jedes Semesters ein Zeugnis.
- 2. Das Zeugnis gibt Aufschluss über die Leistungen der Studierenden und den Promotionsentscheid.

12. Promotionsvoraussetzungen

- 1. Die Studierenden werden in das nächste Semester befördert, wenn:
- a. alle im betreffenden Semester verlangten Leistungsnachweise mit mindestens der Note 4.0 oder dem Prädikat «erfüllt» beurteilt wurden;
- b. die Präsenzveranstaltungen in jedem Lernfeld zu mindestens 80 % besucht wurden; und c. die Praxisqualifikation bestanden ist.
- 2. Kann die Präsenzpflicht in begründeten Fällen nicht eingehalten werden, entscheidet die Bildungsgangleitung über die Möglichkeit zum Erbringen von Kompensationsarbeiten.

13. Wiederholungsmöglichkeit

- 1a. Nicht bestandene Leistungsnachweise und Praxisqualifikationen können im folgenden Semester wiederholt werden.
- 1b. Bei einer Nichtpromotion wegen Nichterfüllens der Präsenzverpflichtung muss das ganze Semester im darauffolgenden Bildungsgang wiederholt werden.
- 2. Wenn die Promotionsvoraussetzungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt sind, wird die/der Studierende vom Bildungsgang ausgeschlossen.

14. Fernbleiben von Leistungserhebungen

- 1. Bleiben Studierende einer Leistungserhebung fern oder wird ein Leistungsnachweis nicht zum festgelegten Zeitpunkt abgegeben, so haben sie innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung oder dem Abgabetermin der Bildungsgangleitung das Fernbleiben schriftlich zu begründen.
- 2. Beim Fernbleiben von einer Leistungserhebung oder Nichteinhalten eines Abgabetermins infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe muss die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin wiederholt bzw. der Leistungsnachweis bis zum neu festgesetzten Abgabetermin eingereicht werden.
- 3. Bleiben Studierende ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern bzw. halten den neu festgesetzten Abgabetermin nicht ein, so wird die Note 1 oder das Prädikat "nicht erfüllt" gesetzt.

15. Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen

Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, können Dozierende die erreichte Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

IV. Abschliessendes Qualifikationsverfahren (Diplomprüfung)

16. Inhalt und Ablauf der Diplomprüfung

- 1. Die Diplomprüfung besteht aus:
- a. einer praxisorientierten Diplomarbeit / Projektarbeit;
- b. einer schriftlichen Reflexion zum Portfolio;
- c. einem Prüfungsgespräch;

01.09.2024 Seite 4/8

- d. einer abschliessenden Praxisqualifikation.
- 2. Der genaue Ablauf der Diplomprüfung richtet sich nach der jeweils geltenden Wegleitung zur Diplomprüfung. Diese wird den Studierenden Ende des 5. bzw.7. Ausbildungssemesters schriftlich abgegeben.

17. Zulassung zur Diplomprüfung

- 1. Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Promotionsvoraussetzungen am Ende des 5. bzw.
- 7. Semesters erfüllt.
- 2. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Diplomprüfung.
- 3. Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, das Diplom zu erlangen. Für die Zulassung zum Wiederholungstermin müssen die Studierenden die Voraussetzungen nach Kap. III. Ziff. 12 erfüllen.

18. Diplomarbeit / Projektarbeit

- 1. Die Diplomarbeit wird im letzten Ausbildungssemester verfasst.
- 2. Abgabedatum, Umfang, Gliederung, Rahmenbedingungen und Bewertungskriterien werden in der jeweils geltenden Wegleitung zur Diplomprüfung festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn des letzten Ausbildungssemesters schriftlich abgegeben.
- 3. Die Diplomarbeit wird mit einer Note bewertet (massgebend ist die Bewertungsskala gemäss Kap. III. Ziff. 10.4a).

19. Reflexion zum Portfolio

In der schriftlichen Portfolioreflexion beschreibt die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine wichtigsten Lernprozesse während der Ausbildung.

20. Prüfungsgespräch

- 1. Das Prüfungsgespräch besteht aus drei Teilen:
- a. Präsentation der Diplomarbeit;
- b. Fachgespräch zum Thema der Diplomarbeit;
- c. Fachgespräch zur schriftlichen Portfolioreflexion.
- 2. Das Prüfungsgespräch dauert insgesamt 60 Minuten. Davon entfallen 20 Minuten auf die Präsentation der Diplomarbeit.
- 3. Die Bewertungskriterien für die Präsentation und die Fachgespräche werden in der jeweils geltenden Wegleitung zur Diplomprüfung festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn des letzten Ausbildungssemesters schriftlich abgegeben.
- 4. Die Präsentation und die Fachgespräche werden zusammen mit einer Note bewertet (massgebend ist die Bewertungsskala gemäss Kap. III. Ziff. 10.4a). Die drei Teile des Prüfungsgesprächs werden dabei gleichwertig berücksichtigt.
- 5. Für das Prüfungsgespräch zugelassen werden die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Diplomarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet wurde.

21. Abschliessende Praxisqualifikation

- 1. Die abschliessende Praxisqualifikation umfasst die Bewertung aller im jeweils geltenden Lehrplan Kindheitspädagogik HF der BFS Basel aufgeführten Kompetenzen. Dafür werden die Semesterqualifikationen berücksichtigt.
- 2. Die Praxisqualifikation erfolgt im letzten Ausbildungssemester durch die Praxisausbildnerin/den Praxisausbildner des Ausbildungsbetriebs.
- 3. Die Bildungsgangleitung legt vor Beginn des letzten Ausbildungssemesters die Bewertungskriterien fest.
- 4. Jede Kompetenz wird mit einer Note bewertet. Der auf ganze oder halbe Noten gerundete Notenschnitt ergibt die Note der abschliessenden Praxisqualifikation.
- 5. Grundlage der abschliessenden Praxisqualifikation bilden die Qualifikationen aus den vorausgegangenen fünf bzw. sieben Semestern.

01.09.2024 Seite 5/8

Weicht die Note der abschliessenden Praxisqualifikation mehr als eine Note vom Gesamtschnitt der einzelnen Semesterqualifikationen ab, so ist dies von der Praxisausbildnerin bzw. dem Praxisausbildner schriftlich zu begründen. Die Prüfungskommission muss diese Abweichung genehmigen. Bei Nichtgenehmigung gilt der Gesamtschnitt der einzelnen Semesterqualifikationen als Note für das abschliessende Praxisqualifikation.

22. Bestehensnorm

- 1. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Diplomarbeit und der Praxisqualifikation sowie die Gesamtnote jeweils mindestens 4.0 betragen.
- 2. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsteile zu folgenden Anteilen gewichtet:

a. Diplomarbeit: 40 %b. Prüfungsgespräch: 30 %c. Praxisqualifikation: 30%

23. Prüfungsleitung

- 1. Die Bildungsgangleitung ist für die Organisation und Durchführung der Diplomprüfung zuständig.
- 2. Sie orientiert die Kandidatinnen und Kandidaten im Voraus über Form und Inhalt der Diplomprüfung sowie über die Beurteilungskriterien und die erlaubten Hilfsmittel.

24. Prüfungskommission

- 1. Die Prüfungskommission des Bildungsgangs Kindheitspädagogik HF setzt sich aus externen Fachexpertinnen und Fachexperten aus dem Sozialbereich, einem Mitglied der Schulkommission der BFS Basel, einer Vertretung der Organisation der Arbeitswelt Soziales beider Basel, der Abteilungsvorsteherin/dem Abteilungsvorsteher H&S, der Bildungsgangleitung und einer/einem Dozierenden des Bildungsgangs Kindheitspädagogik HF zusammen. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2. Die Schulkommission der BFS Basel bestimmt auf Vorschlag der Bildungsgangleitung die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Prüfungskommission Kindheitspädagogik HF. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Die Prüfungskommission des Bildungsgangs Kindheitspädagogik HF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 4. Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl der Expertinnen und Experten;
- b. Aufsicht über die Diplomprüfung;
- c. Entscheid über die Zulassung zur Diplomprüfung;
- d. Genehmigung der Praxisqualifikation nach Kap. IV. Ziff. 21.5;
- e. Entscheid über die Bewertung des Prüfungsgesprächs bei Uneinigkeit von Examinatorin / Examinator und Expertin / Experte.
- f. Ergreifen von Massnahmen bei Verstössen gegen die Prüfungsordnung;
- g. Validierung der Bewertungen der Diplomprüfung;
- h. Entscheid über Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomprüfung;
- i. Erteilung, Verweigerung und Entzug des Diploms.

25. Examinatorinnen und Examinatoren

- 1. Examinatorinnen und Examinatoren sind diejenigen Dozierenden, welche im Bildungsgang Kindheitspädagogik HF unterrichten.
- 2. Examinatorinnen und Examinatoren haben folgende Aufgaben:
- a. Begleitung der Kandidatinnen und Kandidaten bei der Diplomarbeit gemäss der jeweils geltenden Wegleitung zur Diplomprüfung;
- b. Bewertung der Diplomarbeit nach Anhörung der Expertin / des Experten;

01.09.2024 Seite 6/8

- c. Bewertung des Prüfungsgesprächs gemeinsam mit der Expertin / dem Experten.
- 3. Können sich Examinatorin / Examinator und Expertin / Experte nicht auf eine Bewertung des Prüfungsgesprächs einigen, so entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der Anträge von Examinatorin / Examinator und Expertin / Experte.

26. Expertinnen und Experten

- 1. Expertinnen und Experten sind Fachpersonen aus der Praxis.
- 2. Sie haben folgende Aufgaben:
- a. Mitwirkung bei der Bewertung der Diplomarbeit;
- b. Protokollführung während des Prüfungsgesprächs;
- c. Bewertung des Prüfungsgesprächs gemeinsam mit der Examinatorin/dem Examinator.

27. Validierung der Diplomnoten

Die Noten der Diplomprüfung werden durch die Prüfungskommission validiert.

28. Prüfungskonferenz

- 1. An der Diplomprüfungskonferenz findet eine Aussprache über all jene Kandidatinnen und Kandidaten statt, deren Bestehen der Diplomprüfung in Frage gestellt ist.
- 2. Die Diplomprüfungskonferenz setzt sich aus allen Dozentinnen und Dozenten und allen an der Diplomprüfung beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren zusammen. Die Expertinnen und Experten sowie eine Vertretung der Prüfungskommission sind einzuladen.

29. Wiederholung der Diplomprüfung

- 1. Die Diplomprüfung kann im nächsten Schuljahr einmal wiederholt werden.
- 2. Wiederholt werden müssen:
- a. die Diplomarbeit und das Prüfungsgespräch, wenn die Diplomarbeit als ungenügend bewertet wurde oder bei einer ungenügenden Gesamtnote;
- b. die Praxisqualifikation, wenn diese als ungenügend bewertet wurde.

30. Prüfungsunfähigkeit, Abwesenheit und Unregelmässigkeiten

- 1. Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zu einem Prüfungsteil der Diplomprüfung antreten können oder von diesem zurücktreten, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei gesundheitlichen Gründen ist die Prüfungsunfähigkeit innert 24 Stunden durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.
- 2. Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund einem Prüfungsteil der Diplomprüfung fernbleiben oder während der Prüfung zurücktreten, haben die betreffende Prüfung nicht bestanden.
- 3. Unregelmässigkeiten im Ablauf der Diplomprüfung sowie Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benutzung oder versuchte Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, sind der Prüfungsleitung unverzüglich zu melden.
- 4. Die Prüfungskommission kann gegenüber der fehlbaren Kandidatin oder dem fehlbaren Kandidaten die geeigneten Massnahmen verfügen. Sie kann insbesondere die fehlbare Kandidatin oder den fehlbaren Kandidaten von der Diplomprüfung ausschliessen, die ganze oder teilweise Wiederholung der Diplomprüfung anordnen, die gesamte Diplomprüfung als nicht bestanden erklären oder die Bewertung für den betreffenden Prüfungsteil bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.
- Die Prüfungsleitung entscheidet darüber, ob wichtige Gründe für ein Fernbleiben oder Zurücktreten von der Diplomprüfung oder einem Teil davon vorliegen sowie über den Zeitpunkt einer Nachprüfung.

31. Diplom und Titel

Bei Bestehen der Diplomprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten das Diplom mit dem Titel «dipl. Kindheitspädagoge HF».

01.09.2024 Seite 7/8

V. Rechtsmittel

32. Rekurs

Gestützt auf dieses Studien- und Prüfungsreglement erlassene Verfügungen können nach den allgemeinen Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 (OG, SG 153.100) bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmung

33. Übergangsbestimmung

Studierende, die den Bildungsgang vor dem 30. Juni 2022 begonnen haben, schliessen diesen nach dem Promotions- und Prüfungsreglement vom 18. April 2016 ab.

34. Schlussbestimmung

Das Studien- und Prüfungsreglement tritt rückwirkend auf den Studienbeginn am 1. August 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Studien- und Prüfungsreglement vom 1. August 2022 aufgehoben.

Sig.

Direktorin BFS Basel

Karin Zindel